



- Gemeinde Kürnbach -

Allgemeinverfügung zum verkaufsoffenen Sonntag am 05. Mai 2024

Die Gemeinde Kürnbach erlässt aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (BGBl. I S. 744) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Verkaufsstellen (§ 2 LadÖG) in der Gemeinde Kürnbach im Bereich der Austraße, Kronenstraße und Lammstraße dürfen anlässlich des „Bauernmarktes“ am Sonntag, den 05. Mai 2024, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
2. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und der Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.
3. Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

Die Gemeinde Kürnbach erlässt anlässlich des „Bauernmarktes“ am Sonntag, den 05. Mai 2024, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages.

Gem. § 8 LadÖG dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten und Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Da bisher für das Jahr 2024 kein verkaufsoffener Sonntag festgesetzt wurde, kann der Termin freigegeben werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Kürnbach schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift zu erheben. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei der Widerspruchsbehörde, Landratsamt Karlsruhe, Kriegsstraße, 76133 Karlsruhe erhoben wird.

Kürnbach, den 18.04.2024

Dr. Walter Haag
Bürgermeisterstellvertreter

